

Quellen zur Pfründenbesetzung im Erzbistum Mainz

Von Christian Philipsen

Die Mainzer Erzdiözese war – ähnlich wie ihr Suffragan Konstanz – von enormen Ausmaßen.¹ Sie reichte von der Nahe im Südwesten bis zur Saale im Nordosten, vom südlichen Niedersachsen bis zum Odenwald. Flächenmäßig war zwar die Diözese Konstanz größer, hinsichtlich der Zahl der Pfarreien stand aber das Erzbistum Mainz an erster Stelle.² Die Verwaltung des Erzbistums Mainz zeigte im Spätmittelalter stark entwickelte regionale Strukturen, deren Ausprägung wohl auf die Größe der Diözese zurückzuführen ist. Für die geistliche Verwaltung und die Pfründenvergabe waren die Archidiakone und ihre Offiziale zuständig. Wie die Pfründenbesetzung vonstatten ging, welche Instanzen daran beteiligt waren und welche Quellengruppen Auskunft über diese Vorgänge geben können bzw. zur Verfügung stehen, soll exemplarisch für die Mainzer Archidiakonate Fritzlär und Erfurt aufgezeigt werden.³

¹ Zum Folgenden vgl. Christian Philipsen, Pfründen und geistliche Steuer. Die Mainzer Archidiakonate Fritzlär und Hofgeismar im Spätmittelalter (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 28), Marburg 2010, S. 1.

² Vgl. Enno Bünz, Der niedere Klerus im spätmittelalterlichen Thüringen. Studien zu Kirchenverfassung, Klerusbesteuerung, Pfarrgeistlichkeit und Pfründenmarkt im thüringischen Teil des Erzbistums Mainz. Habilitationsschrift Universität Jena 1999, hier: Teil 1, S. 67–78; Georg May, Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz im Thüringen des späten Mittelalters (Erfurter Theologische Studien 2). Leipzig 1956, S. 1f.; Erwin Gatz (Hrsg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon. Berlin 2001, Anhang: Karte.

³ Karte des Archidiakonats Fritzlär bei Philipsen, Pfründen (wie Anm. 1), S. 302; Karte der Erfurter Archidiakonate St. Marien und St. Severi bei Enno Bünz (Bearb.), Das Mainzer Subsidienregister für Thüringen von 1506 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen 8). Köln u.a. 2005, Klapptafel am Ende des Bandes.

1. Die Rolle der Archidiakonate bei der Pfründenbesetzung im Erzbistum Mainz

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts waren die Archidiakone der Erzdiözese Mainz⁴ in ihren Amtssprengeln in Vertretung des Erzbischofs die „ordentlichen Kollatoren“⁵ der geistlichen Benefizien.⁶ Das Amt des Fritzlärer Archidiakons wird erstmals 1152 genannt, als der Mainzer Erzbischof „*salvo iure archidiaconi Frideslariensis*“ dem Stift Ahnaberg die Pfarrkirche in Kassel inkorporierte.⁷ 1170 werden in einer Inkorporationsurkunde für das Kloster Hasungen die Rechte, die der zuständige Archidiakon von Frittlar⁸ qua Amt an der Pfarrkirche Ehlen besaß („*quicquid iuris habebat archidiaconus in eadem ecclesia*“), aufgelistet.⁹ Zu diesen Rechten gehörten neben dem in Vertretung des Erzbischofs durchgeführten Sendgericht („*synodus*“) die Verleihung des Altars („*donum altaris*“) und die Übertragung der Seelsorge („*cura animarum*“).¹⁰ Sie fielen mit der Inkorporation der Pfarrei Ehlen dem Abt von Hasungen zu.¹¹

Schon seit dem 12. Jahrhundert wurden die archidiakonalen Aufgaben im Erzbistum Mainz von den Pröpsten der stadtmaintzischen und regionalen Kollegiatstifte wahrgenommen.¹² So waren den Pröpsten der acht

⁴ Zum Archidiakonatsamt im Bistum Mainz vgl. Georg May, Geistliche Ämter und kirchliche Strukturen, in: Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte, hrsg. von Friedhelm Jürgensmeier, Teil 2: Erzstift und Erzbistum Mainz. Territoriale und kirchliche Strukturen (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6/2). Würzburg 1997, S. 445–592, hier: S. 503–516.

⁵ Der Begriff „ordentlicher Kollator“ ist hier im Sinne der systematisierenden Terminologie der neuzeitlichen Kanonistik gebraucht und bezeichnet den kirchlichen Oberen, dem die Investitur zusteht, vgl. ausführlicher Philipsen, Pfründen (wie Anm. 1), S. 172.

⁶ Philipsen, Pfründen (wie Anm. 1), S. 172.

⁷ Mainzer Urkundenbuch, Bd. II: 1137–1200, bearb. von Peter Acht, Darmstadt 1968, S. 324f., Nr. 174. – Zur Inkorporation der Kasseler Pfarrkirche vgl. Christian Philipsen, Das Kirchenwesen von Kassel zwischen weltlicher Herrschaft und bischöflicher Amtsgewalt, in Heide Wunder u.a. (Hrsg.), Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen und seine Residenz Kassel (Veröffentlichung der Historischen Kommission für Hessen 24,8). Marburg 2004, S. 171–173.

⁸ Der hier genannte Archidiakon wird zwar in der Urkunde nicht als der von Frittlar spezifiziert, doch lagen sowohl die Pfarrei Ehlen als auch das Kloster Hasungen nach Ausweis der Frittlärer Subdienerregister innerhalb des Frittlärer Archidiakonatsbezirks. – Vgl. dazu auch Wilhelm Classen, Die Kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter samt einem Umriß der neuzeitlichen Entwicklung (Schriften des Hessischen Landesamts für geschichtliche Landeskunde 8). Marburg 1929 (ND Marburg 1983), S. 230f.

⁹ Mainzer UB II (wie Anm. 7), S. 552f. Nr. 324, hier: S. 553.

¹⁰ Ebd. – Zum Bedeutungsspektrum von „*donum*“ vgl. Carola Brückner, Das ländliche Pfarrbenefizium im hochmittelalterlichen Erzbistum Trier. Göttingen 1997, S. 43 Anm. 251.

¹¹ Philipsen, Pfründen (wie Anm. 1), S. 174.

¹² May, Geistliche Ämter (wie Anm. 4), S. 506–511.

Stifte in der Stadt Mainz acht Archidiakonate zugeteilt, von denen der die Stadt Mainz umfassende Archidiakonats vom Dompropst versehen wurde.¹³ Der Archidiakonats Aschaffenburg stand dem Propst des Stifts St. Peter und Alexander in Aschaffenburg zu, der Archidiakonats der Stadt Frankfurt dem Propst des Stifts St. Bartholomäus in Frankfurt. Die vier thüringischen Archidiakonats Oberdorla, Jechaburg, St. Marien in Erfurt und St. Severus in Erfurt¹⁴ sowie die Archidiakonats Einbeck (eximierter, auf das Stadtgebiet beschränkter Kleinarchidiakonats), Nörten, Heiligenstadt, Fritzlär und Hofgeismar wurden von neun Pröpsten regionaler Kollegiatstifte versehen. Die Besetzung des Propstamtes in den Stifts Aschaffenburg, St. Marien in Erfurt, Frankfurt und Hofgeismar stand den Mainzer Erzbischöfen zu, die sich in ihren Wahlkapitulationen seit 1328 verpflichtet hatten, diese Stellen nur mit Domherren zu besetzen.¹⁵ Auch die Propstwürde weiterer Stifts (Stadt Mainz, Fritzlär) wurde im 14. und 15. Jahrhundert vorwiegend an Mainzer Domherren verliehen.¹⁶

Die Wahrnehmung der archidiakonats Aufgaben durch den Propst eines Kollegiatstifts und die daraus abgeleiteten Bezeichnungen für den Träger der archidiakonats Gewalt („*praepositus*“) und dessen Sprengel („*praepositura*“) sind auch für den Archidiakonats Fritzlär nachweisbar.¹⁷

¹³ Zum Folgenden vgl. ebd., S. 511f.; Karte „*Das Erzbistum Mainz, seine Archidiakonats, Archipresbyteriate, Stifts und Klöster im Anfang des 16. Jahrhunderts*“, bearb. von G. Palzer, in: Friedhelm Jürgensmeier, *Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil* (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 2). Frankfurt 1988, Klappkarte am Ende des Bandes. – Bei Jürgensmeier fehlt der Archidiakonats Hofgeismar, vgl. Philipsen, Pfründen (wie Anm. 1), S. 173 mit Anm. 9; bei May ist Hofgeismar als Stift mit archidiakonats Rechten zwar genannt, vgl. May, *Geistliche Ämter* (wie Anm. 4), S. 511, fehlt aber in der summarischen Zusammenschau der Archidiakonats, ebd., S. 511f. – Zum Archidiakonats Hofgeismar vgl. Philipsen, Pfründen (wie Anm. 1), S. 188–229; Karte des Archidiakonats Hofgeismar s. ebd., S. 303. – Zum Archidiakonats Einbeck vgl. Wolfgang Petke, *Von der ecclesia Embicensis zum evangelischen Mannsstift: St. Alexandri in Einbeck*, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte* 98 (2000), S. 68f.

¹⁴ Zu den thüringischen Archidiakonats vgl. Bünz, *Mainzer Subsidieregister* (wie Anm. 3), Klappkarte am Ende des Bandes; Hans Eberhardt, *Archidiakonats und Sedes im Mittleren Thüringen*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 39 (1989), S. 1–22; Martin Hannappel, *Das Gebiet des Archidiakonats Beatae Mariae Virginis Erfurt am Ausgang des Mittelalters* (Arbeiten zur Landes- und Volksforschung 10). Jena 1941.

¹⁵ Michael Hollmann, *Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306–1476)* (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 64). Mainz 1990, S. 226–230, 499–502.

¹⁶ Ebd., S. 500f.

¹⁷ Philipsen, Pfründen (wie Anm. 1), S. 174f.

Archidiakon in diesem Archidiakonat war der Propst des Fritzlarer Stifts St. Peter.¹⁸ Obwohl die Fritzlarer Pröpste nachweislich seit Propst Gumpert (1210–1235) die archidiakonale Gerichtsbarkeit ausübten, nannten sie sich durchweg „*praepositus*“.¹⁹ Eine Eigenbezeichnung in ihrer Amtsfunktion als „*archidiaconus*“ lässt sich an keiner Stelle nachweisen. Entsprechend wurden sowohl der Amtssitz mit geistlichem Gericht als auch das Amtsgebiet, obwohl es sich rein rechtlich um einen Archidiakonat handelte, als „*praepositura*“ bezeichnet.²⁰

Da die Fritzlarer Pröpste schon im 13. Jahrhundert nicht mehr in Fritzlar residierten, entstand in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Amt des Vizepropstes.²¹ Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts wird der Vizepropst in den Quellen als Offizial bezeichnet.²² Als Stellvertreter des Propstes nahm er auch dessen archidiakonale Aufgaben wahr und hatte den Vorsitz im „Propsteigericht“, dem Gericht des Archidiakons. Die Rechte des Offizials von Nörten sind in einer Offizialatsordnung des Nörtener Archidiakons Propst Kuno von Falkenstein beschrieben, die 1335 von Erzbischof Balduin von Trier als Provisor des Mainzer Stuhls und dem Mainzer Domkapitel bestätigt wurde.²³ Der Archidiakon übertrug darin seinem Stellvertreter die volle Ordinariatsgewalt und die geistliche Rechtsprechung: „*Inprimis siquidem decernimus, ut noster officialis, qui pro tempore fuerit, plenariam habere debeat ordinariam potestatem, ad nostrum tamen revocandi beneplacitum, quam infra metas prepositure eiusdem debet nostro nomine exercere, nisi superioris auctoritas aut quevis alia imminens necessitas aliud fieri postularet, idemque quod noster officialis iustitiam coram se querelantibus faciet habendo pre oculis solum deum.*“²⁴

¹⁸ Ebd., S. 174. – Zum Stift St. Peter in Fritzlar vgl. Karl E. Demandt, *Das Chorherrenstift St. Peter zu Fritzlar. Quellen und Studien zu seiner mittelalterlichen Gestalt und Geschichte* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 49). Marburg 1985.

¹⁹ Demandt, *St. Peter* (wie Anm. 18), S. 65.

²⁰ Philipsen, *Pfründen* (wie Anm. 1), S. 174f.

²¹ Zum Folgenden vgl. ebd., S. 175.

²² Zum Fritzlarer Offizialat vgl. Demandt, *St. Peter* (wie Anm. 18), S. 58–87. – Zu den Offizialen im Bistum Mainz vgl. May, *Geistliche Ämter* (wie Anm. 4), S. 516–520.

²³ Philipsen, *Pfründen* (wie Anm. 1), S. 175 Anm. 22.

²⁴ Zitiert nach Alfred Bruns, *Der Archidiakonat Nörten* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 7, Studien zur Germania Sacra 7). Göttingen 1967, Anhang, S. 128–130, hier: S. 128.

In der Diözese Mainz umschreibt der Titel „Offizial“ demnach einen Amtsträger auf Archidiakonatebene²⁵ – anders als in vielen anderen Diözesen des deutschen Sprachraums, etwa im Bistum Konstanz²⁶, in denen der Offizial ein Stellvertreter des Bischofs war, der seit Ende des 13. Jahrhunderts an der Spitze der bischöflichen Justizbehörden stand.²⁷

Die Leitungsfunktionen der Offiziale in den Mainzer Archidiakonaten zeigen sich besonders deutlich bei der Besetzung der geistlichen Benefizien.²⁸ Als Stellvertreter der Archidiakone bzw. Propste nahmen die Offiziale – als die zur Verleihung des kirchlichen Amtes (Investitur) berechtigten kirchlichen Oberen – die Einsetzung der geistlichen Benefiziaten in ihre Pfründen vor, auf die die Inhaber des „*ius patronatus*“, die Patronatsherren einer Pfründe, auf Grund ihres Präsentationsrechtes („*ius praesentandi*“) einen geeigneten Kandidaten vorgeschlagen hatten.²⁹ Die Offiziale waren daher auch Empfänger der von den Patronatsherren ausgestellten Präsentationsschreiben und übten die Jurisdiktion bei Streitigkeiten um Benefizien aus.

²⁵ Philipsen, Pfründen (wie Anm. 1), S. 176 mit Anm. 23. – Zur Entwicklung des bischöflichen Offizialats zu Beginn des 13. Jahrhunderts vgl. Ingeborg Buchholz-Johanek, Geistliche Richter und geistliche Gerichte im spätmittelalterlichen Bistum Eichstätt (Eichstätter Studien NF 23). Regensburg 1988, S. 23–27; Winfried Trusen, Die Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland (Recht und Geschichte 1). Wiesbaden 1962, S. 44–68.

²⁶ Für die Diözese Konstanz vgl. Theodor Gottlob, Die Offiziale von Konstanz im Mittelalter, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 42 (1948), S. 124–144, 161–191, 257–296.

²⁷ Für die Diözese Eichstätt vgl. Buchholz-Johanek, Geistliche Richter (wie Anm. 25), S. 145–161; für die Diözese Hildesheim vgl. Sabine Graf, Das Niederkirchenwesen der Reichsstadt Goslar (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 5). Hannover 1998, S. 129–137; für die Diözese Münster vgl. Heinrich Mussinghoff, Das bischöfliche Offizialat Münster, in: Klaus Lüdicke u.a. (Hrsg.), *Iustus Iudex*. Festschrift für Paul Wesemann (Beihefte zum Münsterischen Kommentar zum Codex Iuris Canonici 5). Essen 1990, S. 143–182; für die Diözese Passau vgl. Othmar Hageneder, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 10). Linz 1967, S. 259–287; für die Erzdiözese Trier vgl. Hans Jürgen Krüger, Zu den Anfängen des Offizialats in Trier, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 29 (1977), S. 39–74.

²⁸ Zum Folgenden vgl. Philipsen, Pfründen (wie Anm. 1), S. 176f.

²⁹ Zur Entwicklung des Patronats- und Präsentationsrechtes vgl. Peter Landau, Artikel „Eigenkirchenwesen“, in: Theologische Realenzyklopädie Bd. IX, hrsg. von Gerhard Krause und Gerhard Müller. Berlin u.a. 1982, S. 399–404; Peter Landau, „*Ius patronatus*“. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 12). Köln u.a. 1975, vor allem S. 16–37, 130–145, 170–175. – Ausführlicher hierzu: Philipsen, Pfründen (wie Anm. 1), S. 176f.

2. Der „Weg zur Pfründe“ im Archidiakonat Fritzlar

Es haben sich nur wenige Urkunden erhalten, die den „Weg zur Pfründe“ im Archidiakonat Fritzlar dokumentieren.³⁰ Vermutlich wurden Präsentations- und Proklamationschreiben sowie Investiturbriefe als „Gebrauchsdokumente“ angesehen, die lediglich für den jeweiligen Benefiziaten und für die Zeit, in der er die Pfründe innehatte, von Nutzen waren. Sie sind daher nur selten erhalten.³¹ Einen Sonderfall bilden die im Archiv des Klosters Kaufungen überlieferten Urkunden des Marienaltars in der Kaufunger Stiftskirche.³² Anhand ihres Inhalts lässt sich die Investitur von vier aufeinanderfolgenden Generationen von Inhabern der Altarpfründe aus den Jahren 1440, 1486, 1494 und 1507 nachzeichnen.³³

Exemplarisch sei hier das Verfahren für 1507 vorgestellt³⁴: Am 28. Oktober 1507 präsentierte die Kaplanisse des Stifts Kaufungen³⁵, Gräfin Agnes von Diepholz, dem Fritzlarer Offizial den Priester Hermann Koch auf den Marienaltar in der Stiftskirche Kaufungen.³⁶ In ihrem Präsentationsschreiben bat die Kaplanisse den Offizial nicht nur um die Investitur des präsentierten Kandidaten, sondern forderte ihn auch auf, zu veranlassen, dass dem Investierten die Naturalabgaben, Rechte und Einkünfte des Altars offengelegt werden und dass er in den tatsächlichen Besitz der Altarpfründe, ihrer Rechte und aller zugehörigen Pertinentien eingeführt werde. Das Präsentationsschreiben enthielt in der Regel den Weihegrad und die Diözesanzu-

³⁰ Zum Folgenden vgl. Philipsen, Pfründen (wie Anm. 1), S. 177f.

³¹ Präsentationsschreiben finden sich beispielsweise in den Kopieren der Kanzlei der hessischen Landgrafen, vgl. die Klerikerbiogramme in Karl. E. Demandt, Der Personenstaat der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 42), Bd. 1–2. Marburg 1981.

³² Das Klosterarchiv liegt heute im Staatsarchiv Marburg, Bestand Urk. A II Kloster Kaufungen. – Edition: Urkundenbuch des Klosters Kaufungen in Hessen, Bd. 1–2, bearb. von Hermann von Roques. Kassel 1900–1902.

³³ Vgl. UB Kaufungen (wie Anm. 32) I, Nr. 418; II, Nr. 539, Nr. 540, Nr. 552, Nr. 553, Nr. 592, Nr. 593, Nr. 594 und Nr. 595.

³⁴ Zum Folgenden vgl. Philipsen, Pfründen (wie Anm. 1), S. 179–187.

³⁵ Das Patronatsrecht des Marienaltars in der Stiftskirche Kaufungen war nach den Statuten des Hebdomadarpfründen-Kollegiums aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit dem neu geschaffenen Amt der Kaplanisse verbunden, vgl. „*Regimen et statuta Kouffungensium*“, in: UB Kaufungen II (wie Anm. 32), S. 541–563, hier: S. 557.

³⁶ UB Kaufungen II (wie Anm. 32), S. 234f. Nr. 593.

gehörigkeit des Präsentierten sowie den Namen des Vorinhabers der Pfründe.³⁷

Zwei Wochen vor Ausstellung des Präsentationsschreibens hatte der Vorinhaber, Johannes Koch, die Altarpfründe resigniert. Die Resignation war am 13. Oktober 1507 in der oberen Stube des Fritzlärer Propsteigebäudes („*in stubella superiori prepositure ecclesie sancti Petri*“) vor den Beisitzern des Offizialatsgerichts Fritzlär und dem kaiserlichen Notar Johannes Kleinkauf vollzogen worden.³⁸ Es handelte sich dabei um einen öffentlichen Rechtsakt, der in einem Notariatsinstrument festgehalten wurde. Darin wird die dingliche Rückgabe der Pfründe beschrieben. Johannes Koch resignierte sein geistliches Benefizium in die Hand der Patronatsherrin, indem er als Zeichen dafür einen Stab übergab. Da die Patronatsherrin nicht anwesend war, wurde sie durch den urkundenden Notar, der Pfründe und Stab in Empfang nahm, vertreten. Im Notariatsinstrument ist ausdrücklich festgehalten, Johannes Koch habe unter der Maßgabe resigniert, dass der Altar dem Hermann Koch, wahrscheinlich einem Verwandten, übertragen werde. Zuletzt hatte Johannes Koch unter Eid versichert, dass seine Resignation ohne simonistische Unregelmäßigkeiten erfolgt sei.³⁹ Das über die Resignation ausgestellte Notariatsinstrument wurde offenbar – die Urkunde ist im Archiv des Klosters Kaufungen erhalten – der Patronatsherrin der Pfründe ausgehändigt.

Nach der Präsentation oblag dem Fritzlärer Offizial die Prüfung und Proklamation des Pfründenanwärters.⁴⁰ Mit dem Rechtsakt der Proklamation wurde die Präsentation in der Kirche, in der sich das zu besetzende

³⁷ Im Bistum Konstanz erfolgten die Präsentationen nicht immer schriftlich durch ein Präsentationsschreiben, das der Patronatsherr dem Pfründenanwärter aushändigte und das dieser dann selbst oder durch einen Prokurator an der Kurie einreichte, sondern der Patronatsherr konnte auch persönlich an der Kurie erscheinen und den Pfründenanwärter mündlich präsentieren, vgl. Sabine Arend, *Zwischen Bischof und Gemeinde. Pfarrbenefizien im Bistum Konstanz vor der Reformation* (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 47). Leinfelden-Echterdingen 2003, S. 197f.

³⁸ UB Kaufungen II (wie Anm. 32), S. 233f. Nr. 592. Die als Zeugen fungierenden Beisitzer waren Prokuratoren des archidiaconalen Offizialatsgerichts („*procuratores prepositure*“).

³⁹ Ebd., hier S. 233. – Auch in der Diözese Konstanz war die in der Regel in die Hände des Generalvikars erfolgende Resignation mit der Leistung eines Eides verbunden, vgl. Arend, *Zwischen Bischof und Gemeinde* (wie Anm. 37), S. 204.

⁴⁰ Paul Hinschius, *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland*, Bd. I–VI (Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland). Berlin 1869–1897 (ND Graz 1959), hier: Bd. III, S. 51; Landau, *Ius patronatus* (wie Anm. 29), S. 147.

Benefizium befand, öffentlich bekannt gegeben und anderen Anwärtern die Möglichkeit zur Einrede eröffnet. Die Fritzlärer Offiziale delegierten die „*proclamatio*“ immer an die zuständigen Ortspfarrrer.⁴¹ Ein Widerspruch gegen einen Pfründenanwalt oder gegen die Rechtmäßigkeit von dessen Proklamation sowie Ansprüche anderer Kleriker auf die Pfründe, beispielsweise auf Grund päpstlicher Provisionen, mussten vor dem Fritzlärer Offizialatsgericht vorgebracht werden.⁴² Die Fritzlärer Offiziale setzten dafür in ihren Proklamationschreiben eine mehrtägige Frist fest, an deren Ende die Zitation vor dem Offizialatsgericht in Fritzlär stand.⁴³

War die Vakanz der Pfründe durch den Tod des Vorinhabers eingetreten, vermerkte der Offizial in der Proklamation ausdrücklich, dass dieser „*extra Romanam curiam et in partibus*“ gestorben sei.⁴⁴ Damit sollte die Möglichkeit der päpstlichen Providierung eines anderen Anwärters auf Grund des Reservatrechts „*vacans apud sedem apostolicam*“ ausgeschlossen werden.⁴⁵

Bei den Besetzungen des Kaufunger Marienaltars wurde der Vollzug der Proklamation durch die beauftragten Kaufunger Pfarrer jeweils auf der Rückseite des Proklamationschreibens in einer Dorsalnotiz bestätigt.⁴⁶ So vermerkte der Kaufunger Vizepleban Ciriacus 1494 „*manu*

⁴¹ Philippen, Pfründen (wie Anm. 1), S. 182. – Die Proklamation des Priesters Johannes Reibold auf den Marienaltar der Kaufunger Stiftskirche vom 15. August 1486 war adressiert an den Pleban und andere erforderliche Personen („*plebano in Koifungen ceterisque requisitis*“), vgl. UB Kaufungen II (wie Anm. 32), S. 160 Nr. 539. Die Proklamation des Johannes Koch auf diesen Altar vom 14. August 1494 war an den gesamten Klerus des Archidiakonats, insbesondere aber an die Pfarrer in Kaufungen, gerichtet („*rektoribus ceterisque presbyteris, clericis, notariis et tabellionibus publicis quibuscunque nobis [= officialis prepositure ... Friczlariensis] et nostris iurisdictioni subiectis, presertim plebanis in Koifungen*“), vgl. ebd., S. 178 Nr. 552.

⁴² Philippen, Pfründen (wie Anm. 1), S. 182.

⁴³ Die Frist zwischen Ausstellung des Proklamationschreibens für den Kleriker Johannes Koch am 14. August 1494 und dem Zitationstermin am 19. August betrug nur 5 Tage, vgl. ebd., S. 183. Für 1486 ist eine Frist von 10 Tagen belegt, vgl. ebd., S. 182.

⁴⁴ Zum Beispiel: UB Kaufungen II (wie Anm. 32), S. 179 Nr. 552.

⁴⁵ Päpstliche Provisionen wurden zum Beispiel ausgestellt, wenn der Pfründeninhaber an der Kurie in Rom verstorben war. Zu weiteren Reservatgründen, die zur Aufhebung des ordentlichen Kollaturrechts führten, vgl. Andreas Meyer, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frauen- und Großmünster 1316–1523 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 64). Tübingen 1986, S. 26–49; Brigide Schwarz, Römische Kurie und Pfründenmarkt im Spätmittelalter, in: Zeitschrift für historische Forschung 20 (1993), S. 129–152, hier: S. 132f.; Tobias Ulbrich, Päpstliche Provision oder patronatsherrliche Präsentation? Der Pfründenerwerb Bamberger Weltgeistlicher im 15. Jahrhundert (Historische Studien 455). Husum 1998, S. 97–130.

⁴⁶ Zum Folgenden vgl. Philippen, Pfründen (wie Anm. 1), S. 184.

propria“, dass er am Sonntag nach Mariae Himmelfahrt und damit nur zwei Tage vor dem festgesetzten Zitationstermin die Proklamation des Johannes Koch durchgeführt habe.⁴⁷

Waren bei der Zitation alle Rechtsunsicherheiten ausgeräumt⁴⁸, wurde der präsentierte und proklamierte Pfründenanwärter vom Fritzlarer Offizial durch die Aushändigung eines Investiturbriefes noch am selben Tag investiert.⁴⁹ Mit der Investiturrkunde erlangte der neue Benefiziat ein einklagbares Nutzungsrecht an der Pfründe und konnte in deren tatsächlichen Besitz eingeführt werden.⁵⁰ Adressiert war das Investitormandat an die Plebane, Vizeplebane und öffentlichen Notare der betreffenden Pfarrei.⁵¹ Sie wurden „*in summa*“ vom Offizial beauftragt, die Einführung des Benefiziaten in das mit der Pfründe verbundene Amt und die Einsetzung in den tatsächlichen Besitz der Pfründe vorzunehmen.⁵²

Die Induktion war ein öffentlicher Vorgang vor Zeugen, der häufig in Anwesenheit der Gemeinde vollzogen wurde.⁵³ Der Benefiziat oder sein Prokurator erschien mit dem Investiturbrief in der entsprechenden Kirche und ließ sich durch einen der beauftragten Geistlichen in den Besitz der Pfründe einführen.⁵⁴ Wiederum bietet hier die Besetzung des Kaufunger Marienaltars im Jahr 1507 ein anschauliches Beispiel: Hermann Koch erhielt am 3. Dezember 1507 in Fritzlar seinen Investiturbrief. Am 1. Februar 1508 ließ er sich von einem Notar namens Johannes Butel in seine Pfründe einführen. Dieser attestierte den Vollzug der Induktion in der Kaufunger Stiftskirche mit einem auf die Rückseite des Investitur-

⁴⁷ UB Kaufungen II (wie Anm. 32), S. 160 Nr. 539.

⁴⁸ Zu möglichen Einreden vgl. Philipsen, Pfründen (wie Anm. 1), S. 184f.

⁴⁹ Den Anwärtern auf den Marienaltar in der Kaufunger Stiftskirche wurde 1486, 1494 und 1507 ihre Pfründe noch am Tag der Zitation übertragen. Der Zitationstermin wird in den Quellen auch als Ende der Proklamation („*bodierno in termino proclamationis*“) beschrieben, vgl. UB Kaufungen II (wie Anm. 32), S. 161 Nr. 540; S. 180f. Nr. 553; S. 236f. Nr. 595.

⁵⁰ Philipsen, Pfründen (wie Anm. 1), S. 185.

⁵¹ Vgl. UB Kaufungen II (wie Anm. 32), S. 161 Nr. 540, S. 236f. Nr. 595.

⁵² Philipsen, Pfründen (wie Anm. 1), S. 185.

⁵³ Für das Erzbistum Mainz vgl. Wolfgang Petke, Die inkorporierte Pfarrei und das Benefizialrecht. Hilwartshausen und Sieboldshausen 1315–1540, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 75 (2003), S. 1–34, hier: S. 19f. (Induktion des Pfarrers von Sieboldshausen im Mainzer Archidiakonat Nörten am 30. November 1442 „*in Anwesenheit von Pfarrvolk und Kirchenpflegern*“). – Zu Induktionen im Bistum Konstanz vgl. Arend, Zwischen Bischof und Gemeinde (wie Anm. 37), S. 201 (Induktion des Pfarrers von Russikon Kanton Zürich mit Festmahl nach Johannes Müller, Zwei Installationsformulare für geistliche Pfründen aus dem XV. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Schweizer Kirchengeschichte 3 [1909], S. 151–153, hier: S. 153).

⁵⁴ Philipsen, Pfründen (wie Anm. 1), S. 186.

briefs geschriebenen Notariatsinstrument.⁵⁵ Darin wird der Induktionsvorgang genau beschrieben. Demnach führte der Notar den Benefiziaten in sein Amt ein, indem er dreimal die Einsetzungsformel („*cum repetitione trina versiculi*“) sprach, eine Ecke des Altars berührte („*per tactum cornu altaris*“) und weitere zur Induktion notwendige feierliche Handlungen vornahm.⁵⁶ Die Induktion wurde mit der ersten Messfeier des neuen Pfründeninhabers beschlossen.⁵⁷

3. Serielle Quellen zur Pfründenvergabe in den thüringischen Archidiakonaten

Serielle Quellen zur Pfründenvergabe haben sich in der Mainzer Erzdiözese für den Erfurter Archidiakon St. Marien erhalten.⁵⁸ Dieser Archidiakonatssprengel war der größte des Erzbistums und soll im Mittelalter einer der größten in Deutschland gewesen sein.⁵⁹ Er umfasste 18 Erzpriestersitze (*sedes*) mit 467 Pfarreien.⁶⁰ Als Archidiakon ist seit 1125 der Propst des Kollegiatstifts St. Marien belegt, der dem 1117 erstmals

⁵⁵ Vgl. UB Kaufungen II (wie Anm. 32), S. 237 Nr. 595.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Für das Erzbistum Mainz vgl. Petke, Die inkorporierte Pfarrei (wie Anm. 53), S. 19f.; Dieter Feineis, Der Ablauf der Besetzung einer Pfarrei im Erzbistum Mainz im 15. Jahrhundert, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 61 (1999), S. 59–66. – Für die Diözese Konstanz vgl. Arend, Zwischen Bischof und Gemeinde (wie Anm. 37), S. 201f. – Für das Erzbistum Trier vgl. Carola Brückner, Das ländliche Pfarrbenefizium im Hochmittelalter, Teil I und II, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 115, Kanonistische Abteilung 84 (1998), S. 94–269 und 116, Kanonistische Abteilung 85 (1999), S. 298–386, hier: Teil II, S. 344f. – Für das Erzbistum Köln vgl. Friedrich Wilhelm Oediger, Niederrheinische Pfarrkirchen um 1500. Bemerkungen zu einem Erkundungsbuch des Archidiakonates Xanten, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 135 (1939), S. 1–40, hier: S. 29.

⁵⁸ Zum Folgenden vgl. grundlegend Bünz, Klerus (wie Anm. 2), S. 40–53. – Neben dem Archidiakon St. Mariae oder Beatae Mariae Virginis hatte in Erfurt ein zweiter Archidiakon, der Erfurter Archidiakon St. Severi, seinen Sitz, vgl. Hannappel, Archidiakon Erfurt (wie Anm. 14), S. 23. Die archidiakonalen Aufgaben dort versah der Propst des Kollegiatstifts St. Severi. – Eine Übersicht über die Thüringer Archidiakonate des Erzbistums Mainz bietet die Karte „*Kirchliche Organisation Thüringens im Mittelalter: Archidiakonate und Sedesbezirke*“, bearbeitet von Hans K. Schulze und Hans Eberhardt nach einem Entwurf von M. Hannappel in: Bünz, Mainzer Subsidienregister (wie Anm. 3), Klapptafel am Ende des Bandes.

⁵⁹ Vgl. Hannappel, Archidiakon Erfurt (wie Anm. 14) S. 23; Felix Heinzer, Statuten des Erfurter Marienstiftes aus dem 14. Jahrhundert, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 37 (1985), S. 211–223, hier: S. 211; May, Geistliche Ämter (wie Anm. 4), S. 509.

⁶⁰ Bünz, Mainzer Subsidienregister (wie Anm. 3), S. XVIIff.

urkundlich erwähnten Stift vorstand.⁶¹ Da Erfurt Mittelpunkt des Ostteils der Erzdiözese Mainz und Zweitresidenz der Erzbischöfe war⁶², nahm die Marienkirche, die heutige Domkirche, einen hohen Rang ein.

Ein Teil der schriftlichen Überlieferung des Erfurter Marienstifts befindet sich im Archiv des 1994 neu eingerichteten Bistums Erfurt⁶³, darunter zwei Handschriften, die als serielle Quellen zum Pfründenbesetzungsverfahren im Erfurter Archidiakonat St. Marien gelten können: der „*Liber beneficalis Erfordensis*“⁶⁴ und das „*Registrum prepositure ecclesiae Beate Marie Virginis, quae Erfordiae est, continens Institutiones beneficatorum*“.⁶⁵ Beide Quellen liegen, durch die vielen Fehler allerdings schlecht benutzbar, in einer Edition des 18. Jahrhunderts von Stephan Alexander Würdtwein vor.⁶⁶ Im Staatsarchiv Weimar befindet sich zudem eine zeitgenössische Abschrift des „*Liber beneficalis*“, die von einem späteren Bearbeiter ergänzt wurde.⁶⁷ *Liber* und *Registrum* wurden von Enno

⁶¹ May, *Geistliche Ämter* (wie Anm. 4), S. 509; Heinzer (wie Anm. 59), S. 211 (mit Anm. 4). – Wie im Archidiakonat Frittlar wurde daher auch hier der Amtssprengel in der Regel als „*praepositura*“ bezeichnet.

⁶² Ulman Weiß, *Sedis Moguntinae filia fidelis? Zur Herrschaft und Residenz des Mainzer Erzbischofs in Erfurt*, in: Volker Press (Hrsg.), *Südwestdeutsche Bischofsresidenzen außerhalb der Kathedralstädte* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 116). Stuttgart 1992, S. 99–131, hier: S. 107.

⁶³ Vgl. Diözesanarchiv Erfurt, in: Kirchliche Archive, URL= <http://www.katholische-archiv.de/Di%C3%B6zesanarchive/Erfurt/tabid/76/Default.aspx> (5. 10. 2011), Bestand: Pfarreien, Stifts- und Klosterkirchen: Erfurt, Stift St. Marien – Urkunden (1030–1822) bzw. Akten (1350–1859).

⁶⁴ Martin Hannappel benutzte den „*Liber beneficalis I*“, wie er ihn nennt, für seine 1941 publizierte Untersuchung im Domarchiv Erfurt unter der Signatur Hs. 95, vgl. Hannappel, *Archidiakonat Erfurt* (wie Anm. 14), S. 19. Die heutige Signatur lautet: Bistumsarchiv Erfurt Hs. Erf. 1.

⁶⁵ Bistumsarchiv Erfurt St. Marien, XII.c.1. – Hannappel klassifizierte das *Registrum* 1941 wegen der Form der Einträge als „*Tagebuch*“, vgl. Hannappel, *Archidiakonat Erfurt* (wie Anm. 14), S. 20.

⁶⁶ Stephan Alexander Würdtwein, *Thuringia et Eichsfeldia medii aevi ecclesiastica in archidiaconatus distincta, commentatio I: De Archidiaconatu Praepositi Ecclesiae Collegiatae [eatae] M[ariae] V[irginis] Erfordiensis (Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta, commentatio XI)*. Mannheim 1790, S. 24–116 und S. 117–205. – Für Enno Bünz ist der Würdtwein'sche Druck des *Liber beneficalis* „völlig unbrauchbar“, da er die Handschrift nicht nur in anderer Reihenfolge, sondern auch ohne Angabe der darin erhaltenen Präsentationsjahre wiedergibt. Dagegen bleibt Würdtweins Edition des *Registrum prepositure* „von dauerhaftem Wert“, da sie für die später verlorenen Seiten 34/35 und 39/40 der Handschrift allein maßgeblich ist, vgl. Bünz, *Klerus* (wie Anm. 2), S. 40.

⁶⁷ Staatsarchiv Weimar, F. 102, fol. 55r–75v. – Hannappel bezeichnet diese Abschrift als „*Liber beneficalis II*“ und charakterisiert sie als eine Vorstufe (Konzept?) zum „*Liber beneficalis I*“, vgl. Hannappel, *Archidiakonat Erfurt* (wie Anm. 14), S. 20.

Bünz in seiner Habilitationsschrift von 1999 über den Thüringer Klerus umfassend ausgewertet.⁶⁸

Der „*Liber beneficalis Erfordensis*“⁶⁹ wurde von Heinrich Bosse zusammengestellt, der zunächst Sekretär („*secretarius Rubee Janue*“)⁷⁰ des Offizialats St. Marien genannt „Zur Roten Tür“⁷¹ und von 1514 bis 1521 Offizial des Archidiakonats St. Marien in Erfurt war. Die Handschrift enthält die vom Offizial im gesamten Archidiakonatsbezirk vorgenommenen Pfründenbesetzungen aus den Jahren 1412 bis 1512. Es bleibt dabei aber unvollständig in Bezug auf die in diesem Zeitraum vergebenen Benefizien und die Anzahl der einzelnen Institutionen. Dabei fällt auf, dass die Angaben nach 1500 deutlich abnehmen.⁷²

Die im *Liber beneficalis* vermerkten Pfründenbesetzungen sind nicht chronologisch, sondern nach Sedesbezirken, innerhalb dieser alphabetisch nach Orten mit ihren Pfarrkirchen und Pfründen geordnet. Bosse notierte im Idealfall zu jeder Pfründenbesetzung („*institutus fuit*“) jeweils die Bezeichnung des Benefiziums und den zuständigen Patronatsherrn. Dessen Präsentationen und die vom Archidiakon vorgenommenen Institutionen werden nur in Auszügen verzeichnet, meist mit dem Jahr der Präsentation, nicht immer mit dem Namen des Geistlichen und in Einzelfällen unter Nennung des Vorinhabers. Vereinzelt vermerkte Bosse – wohl in einem letzten Arbeitsschritt – den aktuellen Pfründeninhaber, diesen aber manchmal mit dem vagen Zusatz „*credo habet*“.

⁶⁸ Vgl. Bünz, Klerus (wie Anm. 2).

⁶⁹ Nach Hannappel trägt der Band die Aufschrift: „*Liber beneficalis – in Specie – Conscripti(?) e Protocolis Praepositurae B.M.V. totus – Institutionum et Investiturarum ad Parochias et Vicarias in dictis Ecclesiis olim fundatas ab Anno 1412 usque 1512 facti(?)*“ und auf dem Rücken den Titel „*Liber Institutionum ab Anno 1412 usque 1512 super omnibus vicariis ac commendis in et extra Erfordiam – A*“, vgl. Hannappel, Archidiakonats Erfurt (wie Anm. 14), S. 19.

⁷⁰ Heinrich Bosse nennt sich im „*Liber Beneficalis*“ als Verfasser, vgl. Hannappel, Archidiakonats Erfurt (wie Anm. 14), S. 20 Anm. 24. – Im Thüringer Subsidieregister von 1506 findet sich ein Zahlungseintrag von Heinrich Bosse: „*Vicaria in Nuenhoffen habet 8 sexag. Domini Heinrici Bossen, notarü rubee ianue Erf. Dedit per archipresbiterum – 32 gr. ant. Leon. – Dedit.*“, vgl. Bünz, Mainzer Subsidieregister (wie Anm. 3), S. 147.

⁷¹ Zur Unterscheidung vom Offizialat St. Severi „Zur Grünen Tür“ („*Viridis Ianuae*“), vgl. Hannappel, Archidiakonats Erfurt (wie Anm. 14), S. 19 Anm. 16.

⁷² Zum Folgenden vgl. Bünz, Klerus (wie Anm. 2), S. 41, der eine ausführliche Beschreibung der Handschrift liefert. – Hannappel vermerkt, dass im *Liber beneficalis* gerade die bedeutendsten Pfarreien fehlen (Hannappel, Archidiakonats Erfurt [wie Anm. 14], S. 19 Anm. 20) und dass Bosse bei der Aufzählung der Präsentationen von 1412–1512 keine Vollzähligkeit erreichte (ebd., S. 21 Anm. 30).

Ein Einschub mit Pfründenbeschreibungen, der den Titel „*Vicariae ecclesiae b[eatae] M[ariae] Erfurdensis, anno 1489 cum aliis infra notatis beneficiis conscriptae*“ trägt und dessen Einträge lediglich die Bezeichnung der Pfründe, den Namen des Bepfründeten („*quam possidet [N.N.]*“) und den Patronatsherrn enthalten, ist Teil eines Subsidieregisters von 1489.⁷³

Zur Erstellung des Liber hat Bosse vermutlich auf die im Archiv des Officialats erhaltenen Präsentationsurkunden zurückgegriffen.⁷⁴ Außerdem konnte er die dortigen Register exzerpieren, auf die in anderen seriellen Quellen aus diesem Umfeld verwiesen wird.⁷⁵ So findet man zum Beispiel im Präsentationsbuch der Stadt Erfurt einen eingeklebten Zettel mit dem Text einer Präsentation auf die Vikarie St. Nikolaus in Neuses, einem heute abgegangenen Ort, vom 8. Mai 1490 mit dem Zusatz „*sumptum ex registro [...] venerabilis viri domini officialis prepositure ecclesie beate Marie virginis Erfurden*“.⁷⁶ Der Eintrag entspricht dem Vermerk der entsprechenden Präsentation in Bosses *Liber beneficalis*.⁷⁷ So deutet alles darauf hin, dass es sich beim *Liber beneficalis* um eine Kompilation handelt, die Bosse als Grundlage für seine praktische Arbeit als Officialatsnotar zusammengestellt und benutzt hat.⁷⁸

Die wichtigste Quelle für Bosses Kompilation waren wohl die erwähnten „*registra prepositure*“, für die in den thüringischen Quellen auch die Bezeichnungen „*libri preclusionum*“ und „*protocolla*“ zu finden sind.⁷⁹ Damit wurden die Investiturprotokolle des Officialats der Praepositur von St. Marien in Erfurt bezeichnet, von denen nur noch ein Band erhalten ist.

Das „*Registrum prepositure ecclesiae Beate Marie Virginis, quae Erfordiae est, continens Institutiones beneficatorum*“ schließt zeitlich direkt

⁷³ Bistumsarchiv Erfurt Hs. Erf. 1, S. 61–76. – Für 1490 ist eine Subsidienerhebung im Erzbistum Mainz belegt, vgl. Philipsen, Pfründen (wie Anm. 1), S. 95.

⁷⁴ So Hannappel, Archidiaconat Erfurt (wie Anm. 14), S. 21 mit Anm. 30.

⁷⁵ Zum Folgenden vgl. Bünz, Klerus (wie Anm. 2), S. 41 f.

⁷⁶ Stadtarchiv Erfurt, 2/270–1, fol. 11r. In dieser Handschrift sind Präsentationen aus den Jahren 1505–1576 auf solche Benefizien verzeichnet, die unter dem Patronat des Erfurter Stadtrats standen, vgl. Bünz, Klerus (wie Anm. 2), S. 44.

⁷⁷ Bistumsarchiv Erfurt, Hs. Erf. 1, S. 116.

⁷⁸ Hannappel, Archidiaconat Erfurt (wie Anm. 14), S. 20 Anm. 22, gibt den Umfang der Handschrift mit 103 Blättern an. Diese weisen eine durchgehende Seitenzählung und zudem eine von dieser abweichende Seitenzählung auf, worin Hannappel den Beweis dafür sah, dass die Handschrift aus verschiedenen Teilen „*zusammengeheftet*“ sei.

⁷⁹ Vgl. die Belege bei Bünz, Klerus (wie Anm. 2), S. 42.

an die Kompilation des „*Liber beneficalis Erfordensis*“ an.⁸⁰ Im *Registrum prepositure* sind die einzelnen Verfahrensschritte der Pfründenbesetzungen, die der Official von St. Marien in den Jahren 1514 bis 1521 vornahm, nach Tagesdatum chronologisch protokolliert.⁸¹ Es entspricht damit rein formal den Investiturprotokollen, wie sie aus dem Bistum Konstanz überliefert sind.⁸²

Wie oben beschrieben, hat Heinrich Bosse in seinem *Liber beneficalis* Investiturprotokolle kompiliert, die bis in das Jahr 1412 zurückreichen. Dies und die Spuren weiterer Registerbände in den thüringischen Quellen dieser Zeit machen deutlich, wie bedeutend der Umfang der Protokolle ursprünglich gewesen sein muss.⁸³

Weitere Quellen für die Pfründenbesetzung in den thüringischen Archidiakonaten sind das bereits genannte Erfurter Präsentationsbuch und das ähnlich aufgebaute Präsentationsbuch Herzog Georgs des Bärtigen von Sachsen, das seine gesamte Regierungszeit umfasst (1500–1539).⁸⁴

⁸⁰ Hannappel, Archidiakonats Erfurt (wie Anm. 14), S. 20 mit Anm. 26 vermerkt, das *Registrum* sei vom selben Schreiber angelegt, der auch die Protokolle des Officialatsgerichts „Zur Roten Tür“ (Bistumsarchiv Erfurt G[eistliches] G[ericht] I. 2) geführt habe. Diese Protokolle im Umfang von 382 Blättern sind für die Jahre 1515 bis 1521 erhalten (mit kurzer Unterbrechung im Jahr 1517) und enthalten vorwiegend Ehegerichtsangelegenheiten, vgl. Bünz, Klerus (wie Anm. 2), S. 45f.

⁸¹ Hannappel, Archidiakonats Erfurt (wie Anm. 14), S. 20, charakterisiert das *Registrum* als „*Tagebuch, das wahrscheinlich alle Beneficienverleihungen enthält, die der Official B.M.V. vom 26. April 1514 bis 24. Mai 1521 vornahm*“. – Das Original hatte, wie Hannappel (ebd., S. 21) schon 1941 vermerkte, gegenüber 1790 [Druck Würdtwein, Thuringia] einige Blätter „*eingebüßt*“ (es fehlen die Einträge vom 5. Dezember 1519 bis 2. März 1520, vgl. Würdtwein, Thuringia [wie Anm. 66], S. 193–197). – Da „*Würdtwein in der Edition des T[age]B[u]chs viel sorgfältiger gewesen ist als in der des L[iber] B[eneficialis] I*“ (vgl. Hannappel, Archidiakonats Erfurt [wie Anm. 14], S. 21 Anm. 28), ist für die verlorenen Seiten auf Würdtwein zurückzugreifen. Schon zu Würdtweins Zeiten [1790] fehlten die Seiten mit den Besetzungen zwischen dem 28. Januar 1518 und dem 19. April 1519, vgl. Würdtwein, Thuringia (wie Anm. 66), S. 171; Bünz, Klerus (wie Anm. 2), S. 43.

⁸² Zu den Investiturprotokollen der Diözese Konstanz vgl. Arend, Zwischen Bischof und Gemeinde (wie Anm. 37), S. 27f. – Editionen: Manfred Krebs (Bearb.), Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, Anhang zu FDA 66–68 (1938–1941), 70–73 (1950–1953), S. 1–1047 (Einleitung und Edition) sowie Anhang zu FDA 74, 1954, S. 1–160 (Register); Franz Hundsnurscher/Dagmar Kraus (Bearb.), Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 16. Jahrhundert, Teil I–III (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A 48/49). Stuttgart 2008–2010.

⁸³ Bünz, Klerus (wie Anm. 2), S. 43.

⁸⁴ Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Loc. 7437. – Vgl. Bünz, Klerus (wie Anm. 2), S. 44.

4. Die Mainzer Subsidienregister als ergänzende Quellen

Am Ende des Mittelalters sind im Zusammenhang mit der Besteuerung des Klerus durch die Mainzer Erzbischöfe vielfältige Quellen entstanden.⁸⁵ Sie geben einen umfassenden Einblick in die kirchlichen Verhältnisse der Erzdiözese Mainz, bevor diese durch die Reformation grundlegend verändert wurden. Obwohl die so genannten Subsidienregister keine Investiturvorgänge dokumentieren, geben sie Aufschluss über den Pfründenbestand insgesamt und gelegentlich – wenn das Register die Pfründeninhaber verzeichnet – über die zum Zeitpunkt der Anlage des Registers auf den Pfründen installierten Geistlichen.

Seit dem dritten Laterankonzil (1179) erlaubte das kanonische Recht den Bischöfen, in dringenden materiellen Notlagen eine Abgabe vom Klerus ihrer Diözese zu verlangen.⁸⁶ Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bürgerte sich dafür die euphemistische Bezeichnung „*subsidium*“ bzw. „*subsidium charitativum*“ ein.⁸⁷ Im Erzbistum Mainz wurde das *Subsidium* seit den 1420er-Jahren regelmäßig als Instrument zur Beschaffung von Geldmitteln und zur Finanzkonsolidierung eingesetzt. Dort können in den folgenden 100 Jahren bis zur Reformation insgesamt 24 unterschiedliche Subsidienerhebungen nachgewiesen werden.⁸⁸

Zur Abgabe verpflichtet waren der einzelne Kleriker sowie die Konvente (Klöster, Kollegiatstifte, Kapitel) als Gesamtheit.⁸⁹ Besteuert wurde nicht die Person oder Personengruppe, sondern der Besitz an Pfründen, einerlei ob es Stifts-, Pfarr-, Altar- oder Messpfründen waren. Das *Subsidium* wurde dabei auf alle Pfründen eines Klerikers einzeln erhoben.

⁸⁵ Zum Folgenden vgl. Philippsen, Pfründen (wie Anm. 1).

⁸⁶ Zu den einschlägigen Bestimmungen des Konzils vgl. *Corpus iuris canonici*, 2 Bde., hrsg. von Emil Friedberg, Leipzig 1879 (ND Graz 1959), hier: Bd. II, Sp. 623 (6. Kanon) und Sp. 655 (19. Kanon); *Conciliarum Oecumenicorum Decreta. Dekrete der ökumenischen Konzilien. Lateinisch-deutsche Ausgabe*, 3 Bde., hrsg. von Josef Wohlmuth, Paderborn u. a., 1998–2002, hier: Bd. 2 S. 213 (6. Kanon) und S. 221 (19. Kanon). – Ausführlicher dazu: Philippsen, Pfründen (wie Anm. 1), S. 67f.

⁸⁷ Der Begriff „*subsidium*“ lässt sich in der Erzdiözese Mainz erstmals 1291 belegen, vgl. *Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1289–1396*, hrsg. von Goswin von der Ropp, Teil I/1, bearb. von Ernst Vogt, Leipzig 1907, S. 36 Nr. 221; Philippsen, Pfründen (wie Anm. 1), S. 69 Anm. 120, S. 92 mit Anm. 39 und S. 147 mit Anm. 282 (mit weiteren Belegen zu 1294, 1322 und 1325).

⁸⁸ Vgl. die tabellarische Übersicht bei Philippsen, Pfründen (wie Anm. 1), S. 92–95, und ebd., S. 100f.

⁸⁹ Zur Abgabepflicht vgl. ebd., S. 133–135 (mit weiterführenden Verweisen).

Wer mehrere Pfründen besaß, musste mehrfach bezahlen. Die Abgabepflicht resultierte aus der Unterordnung des Klerus unter die Amtsgewalt des Diözesanherrn. Die Höhe der Abgabe lag im Erzbistum Mainz bei fünf Prozent. Die einzelnen Pfründen waren steuerpflichtig, weil sie dem Benefizialrecht unterworfen waren. Privatrechtlich vergebene Klerikerstellen waren abgabefrei.⁹⁰

Die praktische Durchführung der Subsidienerhebungen wurde innerhalb der ausgedehnten Erzdiözese Mainz auf der Ebene der Archidiakonate organisiert.⁹¹ Dazu setzte die erzbischöfliche Verwaltung eigene Kollektoren aus dem regionalen Stiftsklerus ein⁹², denen die Taxierung der Pfründen oblag⁹³, die das eigentliche Sammelgeschäft übernahmen⁹⁴ und die die Steuerlisten, die so genannten Subsidieregister, führten.⁹⁵ Für die thüringischen Archidiakonate Erfurt, Jechaburg und Oberdorla gibt es mehrere Register zu Kollekten in den Jahren 1506⁹⁶, 1515⁹⁷ und 1520/21⁹⁸. Enno Bünz hat sie im Hinblick auf Kirchenorganisation und Prosopografie des Mainzer Klerus in Thüringen umfassend ausgewertet.⁹⁹

5. Die Fritzlarer Subsidieregister

Für die Mainzer Archidiakonate Fritzlar und Hofgeismar, die das nördliche Hessen umfassten, haben sich aus der Zeit von 1410 bis 1521

⁹⁰ Ebd., S. 134f. – Zu solchen privatrechtlich vergebenen Pfründen (sog. „Befehlungen“), deren Inhaber nur auf Zeit und auf der Basis eines Vertrags mit dem Patron vor einem öffentlichen Gericht eingesetzt wurden, vgl. Graf, Niederkirchenwesen Goslar (wie Anm. 27), S. 177–201 (mit Auswertung der älteren Forschungsliteratur).

⁹¹ Philipsen, Pfründen (wie Anm. 1), S. 230.

⁹² Ebd., S. 230–237.

⁹³ Ebd., S. 274–280.

⁹⁴ Ebd., S. 263–274.

⁹⁵ Ebd., S. 268, 271f.

⁹⁶ Die Mainzer Subsidieregister für die thüringischen Archidiakonate aus dem Jahr 1506 wurden von Enno Bünz ediert und liegen seit 2005 im Druck vor, vgl. Bünz, Mainzer Subsidieregister (wie Anm. 3).

⁹⁷ Staatsarchiv Würzburg, MRA Militär K 239/381 (früher: MRA Älteste Kriegsakten Nr. 6/3), vgl. Bünz, Mainzer Subsidieregister (wie Anm. 3), S. XXVI.

⁹⁸ Das fragmentierte Register für die thüringischen Archidiakonate befindet sich im Bistumsarchiv Erfurt, Geistliches Gericht, vgl. Bünz, Mainzer Subsidieregister (wie Anm. 3), S. XXVI.

⁹⁹ Vgl. Bünz, Klerus (wie Anm. 2), Teile II und III.

Register zu 15 Subsidienerhebungen erhalten.¹⁰⁰ Sie waren, nachdem sie der Rechnungslegung vor der erzbischöflichen Zentrale in Mainz gedient hatten, von den Kollektoren im Archiv des Fritzlarer Stifts St. Peter archiviert worden. Alle erhaltenen Register gleichen sich in ihrem Aufbau.¹⁰¹ Jede verzeichnete Steuerzahlung bildet einen Einzeleintrag. Die Einträge sind nach Pfründen, nicht nach Personen geordnet. Ihre Abfolge nach Sedes-, Pfarrei- und Kirchbezirken ist durch topografische Gesichtspunkte bestimmt.

Die heute im Staatsarchiv Marburg befindlichen Subsidieregister des Archidiakonats Fritzlar sind nicht durch eine neuere Edition erschlossen.¹⁰² Das Register von 1505 hat Stephan Alexander Würdtwein in seiner Quellensammlung der Mainzer Erzdiözese von 1777 abgedruckt.¹⁰³

6. Der Quellenwert der Mainzer Subsidieregister für die Frage der Pfründenbesetzung

Die Subsidieregister bieten wegen ihres flächendeckenden und statistisch auswertbaren Inhalts eine hervorragende Arbeitsgrundlage für Untersuchungen zu den kirchlichen Verhältnissen am Ende des Mittelalters. Sie sind zwar keine Quelle, in der das Verfahren und der Zeitpunkt der Pfründenvergabe deutlich werden, aber sie zeigen die Vielschichtigkeit des Pfründenwesens auf.

Zunächst einmal ist es möglich, mithilfe der Register eine ganze Pfründenregion zu erschließen. Die Subsidieregister verzeichnen lückenlos alle geistlichen Benefizien, die der Jurisdiktion des Erzbischofs unterstanden, und ordnen diese nach Sedesbezirken, Pfarreien und Kirchen. Die verzeichneten Steuerleistungen erlauben in Verbindung mit dem bekannten Steuersatz Rückschlüsse auf den Wert der jeweiligen Pfründe. So zeigt

¹⁰⁰ Staatsarchiv Marburg, Bestand 105 II Stift Fritzlar. – Beschreibung siehe Philippsen, Pfründen (wie Anm. 1), S.10–15. – In den benachbarten Archidiakonaten Fritzlar und Hofgeismar wurde die Steuer gemeinsam erhoben, vgl. ebd., S. 247–251.

¹⁰¹ Zum Aufbau der Register vgl. ebd., S. 19–23.

¹⁰² Vgl. ebd., S. 61–66.

¹⁰³ Stephan Alexander Würdtwein, *Dioecesis Moguntina in Archidiaconatus distincta et commentationibus diplomaticis illustrata III, commentatio X: De Archidiaconatu Ecclesiae Collegiatae Ad S. Petrum Frideslariae et vicina Praepositura Geismariensi in Hassia inferiore, Mannheim 1777*, S. 419–575.

etwa das Fritzlärer Subsidienregister von 1519, dass bei der Hälfte der Pfarrpfründen das jährliche Einkommen weit unter 20 Gulden lag.¹⁰⁴ Vielfach werden in den Registern auch die Pfründeninhaber genannt, so beispielsweise in den Fritzlärer Registern von 1460, 1502, 1519 bei etwa 50 Prozent der verzeichneten Pfründen.¹⁰⁵ Dadurch können mehrere Generationen des regionalen Klerus in den betreffenden Jahren erschlossen werden.

Nachdem serielle Quellen in Form und Umfang der Investiturprotokolle oder Annatenregister, wie sie für das Bistum Konstanz schon publiziert vorliegen¹⁰⁶, für den Archidiakonat Fritzlar nicht erhalten sind bzw. bisher nicht bekannt wurden¹⁰⁷, bilden die Subsidienregister zumindest für diesen Mainzer Archidiakonat die wichtigste serielle Überlieferung zu den Sedesbezirken, zum Bestand an Pfarr- und Altarpfründen, zu den Kirchen-, Kapellen- und Altarpatrozinien und zu den Pfründeninhabern.

¹⁰⁴ Zur Taxierung der Pfründeneinkommen vgl. Philipsen, Pfründen (wie Anm. 1), S. 274–280.

¹⁰⁵ Vgl. ebd., S. 11–14.

¹⁰⁶ Zu den Investiturprotokollen vgl. oben Anm. 94. – Zu den Annatenregistern des Bistums Konstanz vgl. Manfred Krebs, Die Annatenregister des Bistums Konstanz und ihre Bedeutung für die württembergische Kirchengeschichte, in: ZWLG 13 (1954) S. 109–119; Arend, Zwischen Bischof und Gemeinde (wie Anm. 37), S. 100–128, bes. S. 117–128. – Edition: Manfred Krebs (Bearb.), Die Annaten-Register des Bistums Konstanz aus dem 15. Jahrhundert. Freiburg 1956 (zugleich in: FDA 76 [1956], S. 1–467; Anhang, Orts- und Namensverzeichnis in: FDA 77 [1957], S. 1–91).

¹⁰⁷ Auch die Mainzer Erzbischöfe haben von vakanten oder neubesetzten Pfründen Annaten erhoben, die wegen ihres Erhebungsrhythmus seit der Mitte des 15. Jahrhunderts als „*biennalia*“ bezeichnet wurden. Von dieser Abgabe konnten in den Mainzer Archidiakonaten bislang allerdings nur wenige Spuren ermittelt werden. Für den Archidiakonat Fritzlar haben sich zusammen mit einem Subsidienregister von 1425 lediglich Biennalienrechnungen für die Jahre 1425–1427 erhalten, vgl. dazu Philipsen, Pfründen (wie Anm. 1), S. 39–61.